

2344. Straßen. A. Laut dem durch Regierungsbeschluß vom 23. September 1898 abgeänderten § 25 der Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen, welcher durch Kantonsratsbeschluß vom 31. Oktober 1898 genehmigt wurde, erhält die Stadt Zürich im Sinne von § 60 des Straßengesetzes einen jährlichen Beitrag, welcher auf Grund der dreifachen durchschnittlichen kilometrischen Unterhaltungskosten des vom Staat unterhaltenen kantonalen Straßennetzes zu berechnen ist.

Für die Bestimmung der Höhe dieses Beitrages ist das Rechnungsergebnis des der Zahlung vorausgehenden Rechnungsjahres maßgebend.

B. Nach dem Regierungsbeschluß Nr. 2068 vom 28. Dezember 1905 beträgt die für die Berechnung des Beitrages maßgebende Länge der Straßen I. und II. Klasse in den Stadtkreisen II—V km 103,583 und laut Staatsrechnung und Jahresbericht vom Jahr 1906 die kilometrische Nettoausgabe des Staates für den Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse Fr. 311.72.

Der Staatsbeitrag an die Stadt Zürich stellt sich somit auf $103,583 \times 3 \times \text{Fr. } 311.72 = \text{Fr. } 96,866.70$ oder rund Fr. 96,900.

Im Voranschlag 1907 sind nur Fr. 90,000 eingesetzt. Für die weiteren Fr. 6900 ist dem Kantonsrat ein Nachtragskreditgesuch einzureichen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stadt Zürich wird pro 1907 an die Kosten des Unterhaltes der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen II—V im Sinne von § 60 des Straßengesetzes auf Rechnung des Titels IX. C. e. 2, Budget 1907, ein Beitrag von Fr. 96,900 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.